

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 29. December 1854.

1. Jahresbericht der Schuldeputation.

Der Senat glaubt die Erklärung der Bürgerschaft vom 22. November 1854 nicht unerwiedert lassen zu dürfen, damit der vorliegenden wichtigen Frage für den Fall ihrer späteren Wiederaufnahme zwischen Senat und Bürgerschaft die ihr gebührende höhere Bedeutung gesichert bleibe.

Er hebt deshalb ausdrücklich hervor, daß augenscheinlich nicht bloß die äußere Unzuträglichkeit des zu frühen Verlassens der Handelsschule, sondern vornehmlich ein darin sich offenbarendes, tiefer liegendes und weit über den Kreis dieser Schule hinausgehendes Uebel hat angedeutet werden sollen, zu dessen Beseitigung nöthigenfalls auch gesetzliche Maßregeln nicht ausgeschlossen sein können; — daß also gewiß nicht darum es sich handeln kann, solche Maßregeln im untergeordneten Interesse jener einzelnen Schule oder gar zur Füllung ihrer Lehrzimmer hervorzurufen. Vielmehr ist die Absicht, im Kreise unserer gesammten für den Kaufmannsstand bestimmten Schuljugend dem vorzeitigen Drange zum Antritt ihrer geschäftlichen Laufbahn entgegenzutreten, also zu ihrem eigenen wie zum allgemeinen Besten einer sich kundgebenden Vernachlässigung der für ihre künftige Lebensstellung erforderlichen und dem Ansehen ihres Standes entsprechenden Vorbildung Einhalt zu thun; — und wäre jedenfalls, wenn zur Erreichung dieses höheren Zweckes zuletzt nichts anderes übrig bliebe, als Abhülfe im Wege der Gesetzgebung zu suchen, damit nur das Interesse unseres Gemeinwesens an Beseitigung des Uebels sowie die Sorge dargelegt, welche ein Handelsstaat wie Bremen der Erhaltung einer guten Grundlage für die ihm unentbehrliche Intelligenz der in Frage stehenden Berufsstände zu widmen so berechtigt als verpflichtet erschien.

Der Senat wird daher pflichtgemäß nicht unterlassen dürfen, die Sache im Auge zu behalten und später, soweit es ungeachtet bis dahin einer genügenden Abhülfe gewidmeter Bemühungen sich noch nöthig zeigen sollte, von Neuem zu einer sorgfältigen Prüfung der in seiner Aeußerung vom 20. October 1854 gestellten Frage dringend aufzufordern.

2. Bericht der Schuldeputation wegen Verkaufs eines Freischulhauses und wegen Abfindung von Mittelschullehrern.

Indem der Senat diesen Bericht der Bürgerschaft hieneben zugehen läßt, fordert er sie auf, denselben in Berathung zu ziehen und über die Anträge der Deputation sich zu erklären.

3. Surrogationen.

Der Senat zeigt der Bürgerschaft an, daß Herr Senator Kottmeier mit dem Beginn des nächsten Jahres bei der Deputation der Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte statt des Herrn Senator Meier, ferner bei der Deputation für die Gassenerleuchtung sowie für die Gasanstalt statt des Herrn Senator Donandt, und bei der Militär- und Bewaffnungsdeputation statt des Herrn Senator Hartlaub als Mitglied des Senats eintreten wird. Dagegen werden an den übrigen Deputationen die jetzt denselben angehörenden Mitglieder des Senats auch nach Ablauf dieses Jahres Theil nehmen.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 29. December 1854.

B e r i c h t

der Schuldeputation, den Verkauf eines Freischulhauses und die Abfindung von Mittelschullehrern betreffend.

Durch die im October d. J. erfolgte Verlegung der Freischulen des 3. und des 4. Districts der Schulpflege in die neuen Schulgebäude an der Westerststraße und an der Schmidtstraße sind die für diesen Zweck bisher benutzten Localen außer Benutzung gekommen, und es müssen dieselben nunmehr, insofern sie zu einem der verschiedenen für die Freischulen bestehenden Fonds gehören, der Bestimmung dieser Fonds gemäß, d. h. zum Besten der Freischulen, anderweitig verwerthet werden. In diesem Falle befindet sich namentlich auch das von Staatswegen, jedoch auf dem Namen der Deputation zur Verwaltung der Einkünfte der niederen Schulen, im Jahre 1840 neuverbaute Haus auf den Häfen Nr. 72, welches bis vor kurzem als Mädchenschule und zur Wohnung des Freischullehrers Stellung gedient hat. Für Freischulzwecke ist dasselbe dermalen entbehrlich geworden und dürfte überhaupt, schon wegen seiner Lage und Einrichtung, zu werthvoll sein, um lediglich als Aushülfslocal zu künftig möglicher Benutzung reservirt zu werden. Deshalb sowie zur Vermeidung der Unterhaltungskosten nebst Zinsen für die im Hause belegten fremden Gelder, mit denen bei Vermietung desselben die Staatscasse belastet bleiben würde, empfiehlt es sich das erwähnte Erbe baldthunlichst zu einem werthsehenden Preise zu veräußern, und ersucht die Deputation sie hiefür höheren Orts mit Ermächtigung zu versehen.

Die Deputation benützt diese Gelegenheit, um an die Vorschläge ihres „dritten Berichts wegen Verbesserung des Volksschulwesens“ (S. 82 der Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft von 1853) zu erinnern, in deren Gemäßheit sie ermächtigt worden ist:

aus den zu ihrer Verfügung stehenden Fonds unbrauchbar gewordenen Elementarlehrern oder Lehrerinnen, sofern es deren sonstige Verhältnisse rechtfertigen sollten, als Entschädigung für das Aufgeben ihrer Lehrerconcessionen feste Jahressummen bis zum Maximalbetrage von hundert Thalern auf längere oder kürzere Zeit zusichern zu können, —

und knüpft daran, im Hinblick auf die inzwischen fortgeschrittene Reorganisation des Volksschulwesens, den weiteren Antrag: sie nunmehr zu einem gleichen Verfahren, unter den nämlichen Voraussetzungen, auch rücksichtlich solcher unbrauchbar gewordenen Volksschullehrer ermächtigen zu wollen, welche mit der Concession zu einer s. g. Mittelschule versehen sind. Es wird einer abermaligen Darlegung der naheliegenden Gründe und Billigkeitsrücksichten nicht bedürfen, welche dieser rein transitorischen Maßregel auch in ihrer hiemit beantragten Ausdehnung auf concessionirte Mittelschullehrer das Wort reden; nur darf die Deputation nicht unterlassen zu bemerken, daß sie für Fälle der letztgenannten Art bis zu einem Maximalbetrage von hundert und fünfzig Thalern gehen zu können wünschen muß.

Bremen, den 26. December 1854.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) A. Meyer.